

ganze Jahr es wünschenswerth und zweckmäßig machen, daß derselbe durch die Eigenschaft eines Adjunkten für das Personelle nicht nur momentane, sondern bleibende und das ganze Jahr andauernde Beschäftigung erhalte.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 21. Juli 1857.

Für die Mehrheit der Commission:
Jos. Arnold.

Bericht

des

Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend die
Holzausfuhr aus dem Kanton Wallis.

(Vom 1. Juli 1857.)

Tit.

In einer an die Bundesversammlung gerichteten Petition vom 13. Juli 1855 beschwert sich ein Herr Nicolet-Jaquemin in Nigle, Kantons Waadt, die Regierung von Wallis lege der Holz ausfuhr aus ihrem Kanton Hindernisse in den Weg, die mit Art. 29 der Bundesverfassung im Widerspruch seien. Der Nationalrath hat diese Reklamation dem Bundesrathe zur Untersuchung und Berichterstattung übermacht.

Ungefähr zu gleicher Zeit langten noch zwei weitere Vorstellungen bei uns ein, die eine von elf Einwohnern von Monthey (Jean Joseph Planche und Mithaste), die andere aus Nigle mit achtzehn Unterschriften (Mayor, Rossot und Mithaste), beide den gleichen Gegenstand, Erschwerung der Holz ausfuhr aus dem Kanton Wallis, betreffend.

Nach einläßlicher Prüfung dieses Gegenstandes sind wir nun in der Lage, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten.

A. Beschwerde des Herrn Nicolet-Jaquemin in Nigle.

Derselbe bringt an: Er habe Anno 1851 und 1852 im Wallis Waldungen angekauft und solche abholzen und das Holz aus dem Kanton flößen lassen. Die dortigen Behörden hätten weder Abgaben verlangt, noch andere Reklamationen erhoben, bis plötzlich im Jahr 1855, als er den Rest jenes Holzes habe ausführen wollen, ihm hohe Gebühren verlangt und gleichzeitig bis zu deren Bezahlung das betreffende Holz mit Sequester belegt worden sei. Diese Gebühren werden verlangt für die Erlaubniß zum Schlagen und für Abgabe auf Holz. Man habe ihn auch angehalten, die Gebühren für das bereits früher ausgeführte Holz nachzubahlen und, um in der freien Verfügung über sein Holz nicht gehindert zu sein, sei er gezwungen gewesen, die verlangten Gebühren, im

Beträge von Fr. 929 zu entrichten. Eine stärkere Summe noch habe er für Damm- (digué) und Flößgebühren erlegen müssen.

Zum Beweise legt er eine von dem Finanzdepartemente des Kantons Wallis ausgestellte Rechnung bei.

Der Petent glaubt nun, der Art. 29 der Bundesverfassung lasse die Erhebung solcher Gebühren nicht zu; denn der Handel mit rohen Landeserzeugnissen von einem Kanton zum andern sei frei, und wenn Wallis an der Gränze auf dem ausgeführten Holz solche Abgaben erhebe, so qualifiziren sich dieselben zu einem Ausfuhrzolle, da sie eben nur bei der Ausfuhr, im Innern des Kantons aber nicht, bezogen werden.

Es sei also der Walliser zum Nachtheil aller Andern begünstigt, und dieß bilde eine weitere Verletzung des Art. 29 der Bundesverfassung.

B. Petition von J. J. Planche und Mithasten aus Monthey.

Dieselben führen an: Durch Beschluß vom 25. Februar 1854 habe Wallis den Ertrag der Wälder mit einer Steuer belegt und zwar alles Holz, das weder zu öffentlichen Bauten, noch für den Eigenthümer zum eigenen Gebrauch bestimmt sei, mit einer Taxe von 50 Centimen per Klafter. Nach dem nämlichen Beschlusse dürften Holzschläge nur vorgenommen werden, wenn die dahergigen Gebühren dem Forstbeamten hinterlegt sind, aus dessen Gemeinde das betreffende Holz genommen wird.

Die Petenten, in der Absicht, Holzschläge dieser Art vorzunehmen, hätten sich diesen Vorschriften unterziehen und die Gebühren dem Forstbeamten deponiren wollen; derselbe habe aber erklärt, er sei ohne dahertige Instruktion. Die Petenten hätten im Sommer 1854 ihr Holz, das einen Theil desjenigen bilde, welches die Gemeinde Monthey ihren Bürgern als Nutzung verabsolgen lasse und demnach unter die gewöhnlichen Holzschläge falle, schlagen lassen und solches einem Waadtländer zur Ausfuhr verkauft. Im Kaufvertrage sei festgesetzt worden, daß sie dem Käufer die Holzschlagbewilligung auszuhändigen hätten, welche sie aber ungeachtet mehrmaligen Begehrens vom Finanzdepartemente nie haben erhalten können. Dieses Holz befinde sich in Bouveret, wo man von ihnen Fr. 1 per Zugthierlast für die Ausfuhr verlange. Wenn das Holz nach den Bestimmungen des Steuergesetzes von Wallis im Walde geschätzt worden wäre, so hätten sie bloß 25 Centimen per Zugthierlast oder, zwei Zugthierlasten für ein Klafter gerechnet, 50 Centimen zu bezahlen gehabt, während sie nun nach dem angeführten Beschlusse des Staatsrathes von Wallis, vom 16. Februar 1855, einen Franken per Zugthierlast, also drei Vierteltheile mehr zahlen sollten.

Diese Gebühren seien nun nichts anderes, als eine Ausfuhrabgabe, die dem Art. 29 der Bundesverfassung widerspreite und demnach als unzulässig erscheine. Die Petenten verlangen daher Aufhebung dieser Ausfuhrgebühr, sonst sei die dortige Bevölkerung in der Ausübung des freien Verkehrs gehindert.

C. Petition des Herrn Mayor, Rossset und Mithaften.

Dieselbe enthält im Wesentlichen Folgendes :

Das Walliser-Forstgesetz kenne zwei Arten Holzschläge, ordentliche und außerordentliche. Unter erstere gehören solche, die für Holzgerechtigkeiten, für öffentliche Bauten oder zu eigenem Gebrauch bestimmt seien, unter letztere alle übrigen Schläge.

Letztere seien abhängig von einer Bewilligung der Regierung (*permis de coupe*); für diese Bewilligung werden hohe Gebühren gefordert, und vorzüglich die Art und Weise der Erhebung derselben, so wie die Ungleichheit der Behandlung zwischen den im Kanton Angeseffenen und Nichtangeseffenen, welche im Wallis Holz zur Ausfuhr ankaufen, sei es, was die Petenten zur Beschwerdeführung bestimme.

Die Gebühr für die Schlagbewilligung sei nichts anderes, als eine Ausgangsgebühr, welche man unter dem Namen einer Kantonalsteuer auf rohen Landeserzeugnissen erhebe, um sich den Reklamationen der Bundesbehörden zu entziehen. Zum Beweis ihrer Behauptung wird angeführt, daß von Personen, die ihr Holz im Wallis konsumiren, jene Gebühr nicht bezogen, sondern ausschließlich auf demjenigen Holz erhoben werde, das die Kantonsgränze überschreite, wofür drei Bureaux aufgestellt seien, über die einzig die Ausfuhr stattfinden dürfe. Diese Einrichtung gründe sich auf einen Beschluß des Staatsraths von Wallis vom 25. Februar 1854. Dieser Beschluß unterwerfe alles außerordentlich geschlagene Holz einer Kantonalsteuer von 50 Centimen per Klafter und verordne überdies, daß kein Holz, welcher Art und Herkunft es sei, ausgeführt werden solle ohne vorherige Entrichtung dieser Gebühr und stattgefundenen Kontrolle auf demjenigen Bureau, das dem Ausgangspunkte am nächsten liege. Ein Schweizer, der z. B. in Monthey ein oder mehrere Klafter Holz kaufe, könne es also ohne vorherige Entrichtung dieser Gebühr nicht ausführen, und dazu müsse er noch große Umwege machen, um über St. Moriz oder Bouveret, die einzigen Ausgangspunkte im Unterwallis, austreten zu können. Diese Ausfuhrgebühr werde auch auf ausgeführtem Strauchwerk bezogen, und zwar mit unerhörter Strenge, indem sogar waadländisches Holz, das auf Flößen, die in die Rhone einlaufen und durch höhere Gewalt an das Walliser-Rhoneufer getrieben worden seien, diese Gebühren hätten erlegen müssen, um zurück nach dem Waadlande bezogen werden zu können, ungeachtet diese Thatsache dem betreffenden Walliserbeamten (Präpekt von Monthey) bekannt gewesen sei. Ein weiterer Fall wird aufgezählt, wo ein Bürger aus dem Kanton Waadt in Monthey angekauftes Holz, das er nach Genf ausführen wollte, nur nach langen Umtrieben und gegen Bezahlung jener Gebühr (*impôt cantonal*) ausführen konnte.

Durch einen Beschluß vom 16. Februar 1855 habe die Regierung von Wallis diese Gebühr für die Bewilligung zu außerordentlichen Holzschlägen, mit Inbegriff der Steuer, auf einen Franken per Zugthierlast erhöht.

Diese auf dem exportirten Holz erhobene Abgabe sei ein Ausfuhrzoll und gegenüber den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zulässig, indem der Art. 29 derselben, welcher den freien Kauf und die freie Ausfuhr von einem Kanton in den andern gewährleiste, mit Füßen getreten sei, so lange dieser Bezug fortbestehe. Im Fernern wird auch hier behauptet, daß im Wallis Domizilirte, in sofern sie das Holz nicht ausführen, jene Taxen nicht bezahlen, diese demnach faktisch bloß das ausgeführte Holz treffe. Gegen die Besteuerung von liegenden Gütern und deren Ertrag könne nichts eingewendet werden; hingegen sei der Bezug derselben so anzuordnen, daß der Eigenthümer des Steuerobjekts, der eigentliche Produzent, die Steuer selbst bezahle und sie nicht auf denjenigen wälze, der nach der Bundesverfassung nicht damit belastet werden könne. Jene Gebühr dürfe daher nicht an der Gränze erhoben werden, sondern ihr Bezug müsse da stattfinden, wo der Holzschlag geschehe.

Die Petenten beschwerten sich schließlich noch darüber, daß mehrere von ihnen für bereits früher, Anno 1852—54, ausgeführtes Holz um jene Gebühr belangt werden, während ihnen seiner Zeit bei der Ausfuhr des Holzes Niemand etwas gefordert habe.

Sie beantragen, die Beschlüsse des Staatsraths von Wallis vom 25. Februar 1854 und 16. Februar 1855, welche die Erhebung der angefochtenen Steuer an der Gränze anordnen, seien aufzuheben und Wallis anzuhalten, dergleichen Steuern, wenn es deren erheben wolle, da erheben zu lassen, wo das Holz geschlagen werde.

Die Regierung von Wallis, zur Berichterstattung aufgefordert, erwidert Folgendes: Das Steuergesetz vom 6. Dezember 1850 besteuere das Kapital (Vermögen) und das Einkommen. Nach einer Vollziehungsverordnung vom 11. März 1851 werden liegende Güter nach ihrem Werth und Ertrag geschätzt. Ein anderes Gesetz vom 6. Dezember 1849 stelle für die durch die Steuer und Forstgesetzgebung verlangten Bewilligungen zu Holzschlägen eine Kanzleigebür auf von 25 Centimen per Klafter.

Die Beschlüsse des Staatsraths vom 25. Februar 1854 und 16. Februar 1855, welche Gegenstand der vorliegenden Beschwerden bilden, reguliren den Bezug der Abgaben, mit denen das Steuergesetz den Ertrag der Wälder belege. Damit die Steuer im Verhältniß zum Werth des Ertrages stehe, müsse auf die Art der Ausbeutung und das Alter des Holzes Rücksicht genommen werden. Zu diesem Zwecke sei eine bestimmte jährliche Abgabe festgesetzt für ordentliche Holzschläge und eine Auflage auf außerordentliche Schläge. Die erstere werde auf die gewöhnlichen Steuerregister getragen, und die Abgabe für außerordentliche Schläge werde je-weilen erhoben, wenn letztere wirklich stattfinden. Diese Abgabe sei laut Beschluß der Regierung von Wallis für Bauholz auf 25 Centimen per Zugthierlast bestimmt; die Gebühr für die Holzschlagsbewilligung, die dann durch den Beschluß vom 16. Februar 1855 unter Anderm für Brennholz auf 35 und für Bauholz oder Nutzholz jeder Art auf 75 Centimen per Zugthierlast festgesetzt worden ist, nicht inbegriffen.

Aus dem Wortlaute der Walliser-Gesetzgebung sei zu entnehmen, daß die Ausbeutung der Wälder, nicht die Ausfuhr des Holzes, mit Steuer oder Abgabe belastet sei, und daß letztere die Walliser wie die übrigen Schweizer gleichmäßig belaste.

In der Regel solle die Gebühr für außerordentliche Holzschläge da erhoben werden, wo der Schlag stattfindet. Die Regierung könne nachweisen, daß dieß auch geschehe, und namentlich führe sie an, daß in jüngster Zeit einer der Petenten aus Nigle die Gebühr auf diesem Fuße bezahlt habe. Da aber öfters Holz geschlagen und ausgeführt worden sei, ohne daß die fraglichen Abgaben am Orte des Schlages entrichtet worden, so sei sie zur Anwendung von Kontrollmaßregeln an der Gränze genöthigt gewesen, und mehrere Holzhändler seien dadurch in den Fall gekommen, jene Abgaben nachbezahlen zu müssen. Dieses sei die von den Petenten bezeichnete Ausfuhrgebühr, während im Grunde die Einrichtung nichts anderes sei, als eine Garantie zur Sicherung des Steuerbezugs.

Die beiden angegriffenen Beschlüsse des Staatsraths stellen keine neuen Gebühren auf, sondern beabsichtigen bloß, die Erhebung derjenigen Gebühren zu sichern, die durch die Gesetze von 1849 und 1850 schon aufgestellt gewesen, aber nicht regelmäßig entrichtet worden seien; und wenn daher früher verfallene, nicht bezahlte Gebühren nachträglich eingefordert würden, so könne da von keiner rückwirkenden Kraft die Rede sein.

Was die Klage betreffe, daß nur zwei Bureaux im Unterwallis aufgestellt seien, über welche die Holzausfuhr erlaubt sei, so bemerke die Regierung, daß deswegen der freie Verkehr nicht gehindert sei, weil nach Art. 4 des Beschlusses vom 25. Februar 1854 die Ausfuhr auch über andere Gränzpunkte, auf spezielles Verlangen, ohne Anstand gestattet werde.

Wallis glaube also mit seinen Vorschriften, bezüglich der Steuer auf Holz, nicht im Widerspruch mit der eidgenössischen Gesetzgebung zu sein; wenn aber ohne sein Wissen seine Beamten sich Verstöße zu Schulden kommen lassen sollten, so sei es bereit, daherigen Reklamationen Rechnung zu tragen.

Daß eine ungleiche Behandlung der Walliser gegenüber andern Schweizern stattfinde, werde eben so bestimmt verneint, und die Regierung dürfe dem von den Petenten angebotenen Beweis getrost entgegensehen.

Nachdem in ihrer zweiten Berichterstattung, die sich vorzugsweise auf die letzte der eingelangten Beschwerden bezieht, die Regierung von Wallis die Fälle noch näher bezeichnet, in welchen von Holzschlägen gar keine Gebühren bezogen werden, weist sie den Vorwurf, daß die Kantonsfremden anders als die eigenen Angehörigen behandelt werden, dadurch zurück, daß sie mittels der Staatsrechnung nachzuweisen im Falle sei, daß unter andern, einer der bedeutendsten Holzhändler des Kanton Wallis, während der Jahre 1852, 1853, 1854 und 1855 nicht weniger als Fr. 9024 an solchen Gebühren bezahlt habe, die sich auf die betreffenden Verord-

nungen gründen; und was die Behauptung anbelange, daß diesen Verordnungen rückwirkende Kraft beigelegt worden sei, indem eine Steuer erst Anno 1855 gefordert werde von Holz, das schon i. J. 1852 ausgeführt worden, so bemerke die Regierung wiederholt, daß diese Behauptung auf Irrthum beruhe, indem es sich keineswegs um neue Vorschriften in Betreff der Errichtung der Steuer, sondern lediglich um die Vollziehung bereits bestehender, oder zu jener Zeit bestandener Gesetze, resp. um den Nachbezug der seit 1852 verfallenen rückständigen Steuern handle, wie dieß übrigens schon angebracht worden sei.

So weit die Berichterstattung der Regierung von Wallis!

Eine nähere Prüfung der Walliser-Gesetzgebung über die vorliegende Materie ergibt Folgendes:

Das Forstgesetz von Anno 1850 sagt:

§. 1. Die Forstordnung ist sowol auf die Gemeinds- als Privatwaldungen anwendbar.

§. 3. Die Wälder stehen unter der Aufsicht des Staatsrathes, welcher diese Aufsicht einem seiner Departemente überträgt.

§. 4. Das Departement, welches mit dieser Aufsicht betraut ist, stellt die Bewilligungen zu den Holzschlägen, die Flößbewilligungen und die Bewilligungen zur Holzausfuhr aus, welche vom Staatsrath ertheilt worden sind.

§. 12 macht einen Unterschied zwischen gewöhnlichen (ordinaires) und außerordentlichen (extraordinaires) Holzschlägen. Letztere können nicht ohne Bewilligung des Staatsrathes vorgenommen werden, während für erstere, welche nur zum eigenen Verbrauch gemacht werden dürfen, eine solche Bewilligung nicht erforderlich ist.

§. 23. In den Partikularwaldungen dürfen Holzschläge von über 25 Klaftern nicht ohne Bewilligung des Staatsrathes unternommen werden.

§. 39. Jeder außerordentliche Holzschlag in den Gemeindewäldern und jeder Holzschlag in Privatwaldungen von über 25 Klaftern, der ohne Bewilligung ausgeführt würde, wird mit Konfiskation bestraft.

Der Beschluß vom 25. Februar 1854 sagt unter Anderm:

Art. 1. Alles in einer Gemeinde- oder Partikularwaldung geschlagene Holz, das nicht zur eigenen Beheizung, oder zu öffentlichen oder Privatbauten bestimmt ist, unterliegt einer Gebühr von 50 Centimen per Klafter. Diese Gebühr ist später auf 25 Centimen herabgesetzt worden.

Art. 4. Kein Holz soll aus dem Kanton ausgeführt werden, bevor es bei dem, dem Ausgangspunkte zunächst gelegenen Gränzbüreau, unter Vorweisung der Quittung für die bezahlte Taxe, angegeben worden ist. Als Gränzbüreaux sind bezeichnet: Gondo, St. Moriz und Bouveret.

Art. 5. Die Ausfuhr über andere Gränzpunkte wird von einer Spezialbewilligung abhängig gemacht.

Der Beschluß des Staatsraths vom 16. Februar 1855 setzt folgende Gebühren fest, unter andern für Bauholz oder Nutzholz aller Art u. s. w. per Zugthierlast:

für die Holzschlagbewilligung	Fr. — 75 Cent.
für die Steuer selbst	„ — 25 „

Zusammen eine Abgabe von Fr. 1. —

von der Zugthierlast.

Der Beschluß bestimmt ferner die Quanta, welche eine Zugthierlast repräsentiren.

Das Finanzgesetz vom 6. Dezember 1850 enthält unter Anderm folgende Bestimmungen:

Art. 6. Die Kapital- und Einkommensteuer wird erhoben auf den Liegenschaften und Gebäuden.

Art. 7. Die Liegenschaften werden nach ihrem wahren Werthe und ihrem Ertrage geschätzt.

Art. 13. Für die im Kanton gelegenen Liegenschaften wird die zu Bezahrende Steuer am Wohnorte des Steuerpflichtigen ausgemittelt.

Art. 29. Der Bezug geschieht durch die Einnehmer der Staatseinkünfte.

Art. 30. Die Steuerpflichtigen zahlen ihre Steuern jeweilen zur Hälfte im Monat April, zur Hälfte im Monat Dezember.

Die Art. 1, 6, 24, 25 u. s. w. des revidirten Finanzgesetzes vom 31. Mai 1856, wodurch dasjenige vom 6. Dezember 1850 aufgehoben wurde, enthalten Vorschriften darüber, welche Gegenstände der Steuer unterliegen, und bezeichnen unter andern, gleich wie das Gesetz von 1850, das Kapital und das Einkommen; ferner, wie der Werth der Liegenschaften ausgemittelt werden soll; wem der Bezug der Steuer oblige, und wo letztere entrichtet werden soll. So sagt der §. 25: Die Pflichtigen entrichten ihre Steuer in denjenigen Ortschaften, wo sie sich auf dem Register eingeschrieben befinden.

Von einer besondern Kontrolle auf der Gränze über das ausgeführte Holz oder von einem Steuerbezug durch die Gränzbüreaux ist in diesem Gesetze keine Rede; es sind vielmehr darin die Schaffner (Receveurs des deniers de l'Etat) als diejenigen Beamten bezeichnet, welche den Bezug der Kapital- und Einkommensteuer zu besorgen haben, während andererseits für das Salzregal, die Konsumgebühren auf Wein und geistigen Getränken u. s. w. ebenfalls eigene Einnehmer aufgestellt sind.

Zu der Frage übergehend, ob die Beschwerden begründet seien, haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

Grundsätzlich kann gegen eine Besteuerung des Ertrags der Wälder nichts eingewendet werden; die Kantone sind in dieser Hinsicht vollkommen

frei, und Maßregeln, welche den Schutz und die Schonung der Wälder zum Zwecke haben, sind gewiß sehr am Platze.

Die Beschwerde der Detenten geht auch nicht sowol gegen die Steuer selbst, als vielmehr gegen die Art und Weise der Erhebung derselben, so wie, daß in Wirklichkeit die Schweizerbürger anderer Kantone den Einwohnern des Wallis in Betreff der Entrichtung dieser Abgaben nicht gleich gehalten seien.

Wenn man die Geseze und Verordnungen in ihrem Wortlaute betrachtet, so findet man in denselben keinen Unterschied zwischen Einwohnern und Nichteinwohnern, indem die Vorschriften ganz allgemein und unbedingt lauten. Ueberdieß erklärt die Regierung von Wallis, daß eine verschiedenartige Behandlung nicht stattfindet, und deswegen auch nicht werden nachgewiesen werden können.

Anders gestaltet sich dagegen die Sache in der Wirklichkeit. Die Art und Weise, wie die Gebühren bezogen werden, muß nothwendig zu Ungleichheiten führen. Es ist allerdings festgesetzt, daß die betreffenden Abgaben da bezahlt werden sollten, wo das Holz geschlagen wird. Allein es scheint, daß dieses nicht immer geschehe, sonst würde man nicht zu der Maßregel Zuflucht genommen haben, zu bestimmen, daß diese Gebühren, wenn sie vorher nicht bezahlt worden, an der Gränze zu entrichten seien. Es ist sehr wahrscheinlich, daß zum wenigsten ein großer Theil solchen Holzes, das im Innern des Kantons zum Konsum kommt, der Bezahlung von Gebühren entgeht, während das ausgeführte Holz an der Gränze der Bezahlung nicht entgehen kann, und somit thatsächlich sich eine Ungleichheit gestaltet. Immerhin wird aber der Bezug solcher Gebühren an der Gränze den Charakter einer gleichmäßigen Steuer verlieren, weil in diesem Falle nicht mehr der Grundeigenthümer bezahlt, sondern derjenige, der das Holz gekauft hat und ausführt, und somit wird in Wirklichkeit nicht mehr der Ertrag der Waldungen besteuert, sondern das geschlagene Holz, das inzwischen ein zur Ausfuhr bestimmter Handelsartikel geworden ist. Mit dem Gesagten soll aber keineswegs behauptet sein, daß an der Gränze nicht eine Kontrolle über das ausgehende Holz geübt werden dürfe; nur soll diese Kontrolirung nicht mit der Erhebung von Gebühren verbunden sein.

Als der entscheidende Punkt erscheint uns aber der Umstand, daß der Holzschlag in größern Quantitäten, oder mit andern Worten, der Holzschlag zum Verkauf mit besondern Gebühren belegt wird, welche auf dem Holzschlage zum eigenen Verbräuche nicht haften, und daß somit der Verkehr nicht gehalten ist, wie der direkte Verbrauch. Schläge von mehr als 25 Klastern sind inzwischen meistentheils nur solche, bei denen das Holz aus dem Kanton geführt wird, wodurch also, entgegen dem Art. 29 der Bundesverfassung, der Verkehr außer den Kanton ganz besonders betroffen und, absichtlich oder unabsichtlich, mit einem versteckten Ausgangszoll belegt wird. Nach Art. 31 der Bundesverfassung dürfen aber von den Kantonen unter keinem Namen neue Zölle eingeführt werden.

Unsere Ansicht geht daher dahin: Es sei der Bezug der besprochenen Gebühren mit den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht im Einklang, und die Regierung von Wallis sei daher einzuladen, die Erhebung derselben einzustellen.

Genehmigen Sie, *Tit.*, bei diesem Anlasse, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

B e r i c h t

der

Mehrheit der Kommission des schweiz. Ständerathes über die Angelegenheit der Holzausfuhr im Kanton Wallis.

(Vom 20. Juli 1857.)

Tit.!

In einer Petition vom 13. Juli 1855 beschwert sich Hr. Nicolet-Jaquemin in Nigle, Kantons Waadt, die Regierung von Wallis lege der Holzausfuhr aus ihrem Kantone Hindernisse in den Weg, die mit Art. 29 der Bundesverfassung im Widerspruche seien. Der Nationalrath hat diese Reklamation dem Bundesrathe zur Untersuchung und Berichterstattung übermacht.

Zur gleichen Zeit langten noch zwei weitere Vorstellungen beim Bundesrathe ein, die eine von 11 Einwohnern von Monthey und die andere aus Nigle mit 18 Unterschriften, beide den gleichen Gegenstand betreffend.

Die dahierigen Beschwerden enthalten im Wesentlichen Folgendes: Das Walliser-Forstgesetz kenne zwei Arten von Holzschlägen, ordentliche und außerordentliche.

Unter erstere gehören solche, die für Holzgerechtigkeiten, für öffentliche Bauten oder zum eigenen Gebrauch bestimmt seien, unter letztere alle übrigen Schläge.

Bericht des Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend die Holzausfuhr aus dem Kanton Wallis. (Vom 1. Juli 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1857
Date	
Data	
Seite	429-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.